

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00399 vom 6. Februar 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2024.00399

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00399 du 6 février 2025

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2024.00399 del 6 febbraio 2025

Erwägungen

E. 1

des

Bundesgesetzes

über

die

Invalidenversicherung

(IVG)

haben

Versicherte

mit

Wohnsitz

und

gewöhnlichem

Aufenthalt

(Art.

13

des

Bundesgesetzes

über

den

Allgemeinen

Teil

des

Sozialversicherungsrechts ,

ATSG)

in

der
Schweiz,
die
hilflos
(Art.
9
ATSG)
sind,
Anspruch
auf
eine
Hilflosen entschädigung.
Vorbehalten
bleibt
Artikel
42 bis
IVG .
Der
Anspruch
entsteht
grundsätzlich,
wenn
während
eines
Jahres
ohne
wesentlichen
Unterbruch
mindestens
eine
Hilflosigkeit
leichten
Grades
bestanden

hat

(Art.

42

Abs.

E. 1.1

Gemäss

Art.

42

Abs.

E. 1.2

Art.

37

IVV

sieht

drei

Hilflosigkeitsgrade

vor.

Gemäss

Abs.

3

dieser

Bestimmung

gilt

die

Hilflosigkeit

als

leicht,

wenn

die

versicherte

Person

trotz

der

Abgabe

von
Hilfsmitteln: a. in
mindestens
zwei
alltäglichen
Lebensverrichtungen
regelmässig
in
erheblicher
Weise
auf
die
Hilfe
Dritter
angewiesen
ist; b. einer
dauernden
persönlichen
Überwachung
bedarf; c. einer
durch
das
Gebrechen
bedingten
ständigen
und
besonders
aufwendigen
Pflege
bedarf; d. wegen
einer
schweren
Sinnesschädigung
oder

eines
schweren
körperlichen
Gebrechens
nur
dank
regelmässiger
und
erheblicher
Dienstleistungen
Dritter
gesellschaftliche
Kontakte
pflegen
kann;
oder e. dauernd
auf
lebenspraktische
Begleitung
im
Sinne
von
Art.
38
IVV
angewiesen
ist.

E. 1.3

Nach
Art.
38
Abs.
1
IVV

liegt
ein
Bedarf
an
lebenspraktischer
Begleitung
im
Sinne
von
Art.
42
Abs.
3
IVG
vor,
wenn
eine
volljährige
versicherte
Person
ausser halb
eines
Heimes
lebt
und
infolge
Beeinträchtigung
der
Gesundheit: a. ohne
Begleitung
einer
Drittperson
nicht
selbständig

wohnen
kann; b. für
Verrichtungen
und
Kontakte
ausserhalb
der
Wohnung
auf
Begleitung
einer
Drittperson
angewiesen
ist;
oder
c. ernsthaft
gefährdet
ist,
sich
dauernd
von
der
Aussenwelt
zu
isolieren.
Zu
berücksichtigen
ist
nur
diejenige
lebenspraktische
Begleitung,
die
regelmässig

und
im
Zusammenhang
mit
den
in
Absatz
1
erwähnten
Situationen
erforderlich
ist.
Nicht
darunter
fallen
insbesondere
Vertretungs-
und
Verwaltungstätigkeiten
im
Rahmen
von
Massnahmen
des
Erwachsenenschutzes
nach
den
Artikeln
390-398
des
Zivilgesetzbuches
(Art.
38
Abs.

3

IVV).

Als

regelmässig

im

Sinne

dieser

Bestimmung

gilt

die

lebenspraktische

Begleitung,

wenn

sie

über

eine

Periode

von

drei

Monaten

gerechnet

im

Durchschnitt

mindestens

zwei

Stunden

pro

Woche

benötigt

wird

(BGE

146

V

322

E.
6.2
mit
Hinweisen).
Die
lebenspraktische
Begleitung
umfasst
weder
die
(direkte
oder
indirekte)
Dritthilfe
bei
den
alltäglichen
Lebensverrichtungen
noch
die
dauernde
Pflege
oder
persönliche
Überwachung
im
Sinne
von
Art.
37
IVV.
Vielmehr
stellt
sie

ein
zusätzliches
und
eigenständiges
Institut
dar.
Lebenspraktische
Begleitung
ist
nicht
auf
Menschen
mit
psychischen
oder
geistigen
Behinderungen
beschränkt;
auch
körperlich
Behinderte
können
grundsätzlich
lebenspraktische
Begleitung
beanspruchen.
Die
Notwendigkeit
einer
Dritthilfe
ist
objektiv
nach
dem

Gesundheitszustand

der

versicherten

Person

zu

beurteilen.

Abgesehen

vom

Aufenthalt

in

einem

Heim

ist

die

Umgebung,

in

welcher

sie

sich

aufhält,

grundsätzlich

unerheblich.

Bei

der

lebenspraktischen

Begleitung

darf

keine

Rolle

spielen,

ob

die

versicherte

Person

allein
lebt,
zusammen
mit
dem
Lebenspartner,
mit
Familienmitgliedern
oder
in
einer
der
heutzutage
verbreiteten
neuen
Wohnformen.
Massgebend
ist
einzig,
ob
die
versicherte
Person,
wäre
sie
auf
sich
allein
gestellt,
erhebliche
Dritthilfe
in
Form
von

Begleitung
und
Beratung
benötigen
würde.
Von
welcher
Seite
diese
letztlich
erbracht
wird,
ist
ebenso
bedeutungslos
wie
die
Frage,
ob
sie
kostenlos
erfolgt
oder
nicht
(BGE
146
V
322
E.
2.3
mit
Hinweisen;
Urteil
des

Bundesgerichts

9C_444/2023

vom

28.

Februar

2024

E.

2.3).

Ziel

der

lebenspraktischen

Begleitung

ist,

zu

verhindern,

dass

Personen

schwer

verwahrlosen

und/oder

in

ein

Heim

oder

eine

Klinik

eingewiesen

werden

müssen.

Die

zu

berücksichtigenden

Hilfeleistungen

müssen

dieses
Ziel
verfolgen
(Rz.
2085
des
Kreisschreibens
über
Hilflosigkeit,
KSH,
Stand:
1.
Januar
2025).
Mithin
ist
die
lebenspraktische
Begleitung
nur
dann
erforderlich,
wenn
eine
Person
unter
Berücksichtigung
der
Mitwirkungs-
und
Schadenminderungspflicht
nicht
fähig
ist,

ihre
Grundversorgung
sicherzustellen
(Nahrung,
Körperpflege,
angemessene
Kleidung,
minimale
Anforderungen
an
die
Wohnungspflege
usw.,
Rz.
2086
KSH).

E. 1.4

),
und
es
erweist
sich
als
rechtens ,
dass
die
Beschwerdegegnerin
die
Notwendigkeit
von
lebenspraktischer
Begleitung
und
somit

einen
Anspruch
auf
eine
Hilflosenentschädigung
verneint
hat.
Da
mit
dem
Beweisgrad
der
überwiegenden
Wahrscheinlichkeit
feststeht,
dass
zu
keinem
Zeit punkt
während
mindestens
eines
Jahres
eine
relevante
Hilfsbedürftigkeit
bestanden
hat,
braucht
nicht
abschliessend
beurteilt
zu
werden ,

ob
die
Beschwerde führerin
mit
der
Anmeldung
der
Verslechterung
ihres
Gesundheitszustandes
vom
5.
März
2021
(Urk.
8/50)
ihren
Anspruch
auf
eine
Hilfslosenentschädigung
ab
dem
von
ihr
geltend
gemachten
Anspruchsbeginn
im
März
2022
gewahrt
hätte
(BGE

121

V

195

E.

2;

vgl.

Art.

48

Abs.

1

IVG) .

Immerhin

ist

anzumerken,

dass

die

Anmeldung

vom

5.

März

2021

mit

Hilfe

der

behandelnden

Ärzte

der

Klinik

Z.____

erfolgte.

Darin

wurde

einzig

eine

Revision
der
Invaliden rente
beantragt.
Eine
allfällige
Hilflosenentschädigung
war
kein
Thema
(Urk.
8/50).
Im
daraufhin
von
der
Beschwerdegegnerin
bei
der
Klinik
Z.____
eingeholten
ausführlichen
Bericht
vom
8.
Juni
2021
(Eingangsdatum)
wurden
zwar
Einschränkungen
im
Haushalt

und
im
Alltag
erwähnt
(Urk.
8/59).
Jedoch
ist
verständlich,
dass
die
Beschwerdegegnerin
gestützt
darauf
keine
Veranlassung
sah,
einen
allfälligen
Anspruch
auf
Hilflosenentschädigung
zu
prüfen.
Entsprechendes
gilt
für
die
weiteren
danach
von
der
Beschwerdegegnerin
eingeholten

Berichten

(Urk.

8/69-71,

Urk.

8/73,

Urk.

8/78,

Urk.

8/89,

Urk.

8/92,

Urk.

8/95,

Urk.

8/98).

Erst

mit

Schreiben

vom

20.

Juni

2023

machte

die

Beschwerdeführerin

über

ihre

Rechtsvertreterin

gegenüber

der

Beschwerdegegnerin

eine

grosse

Unterstützungsbedürftigkeit

und
damit
implizit
einen
Anspruch
auf
Hilfslosenentschädigung
geltend
(Urk.
8/128).
Diese
Umstände
sprechen
dafür,
dass
die
Beschwerdegegnerin
im
Lichte
von
Treu
und
Glauben
den
Anspruch
auf
Hilfslosenentschädigung
aufgrund
der
Anmeldung
vom
5.
März
2021

nicht
zu
prüfen
hatte,
sondern
erst
gestützt
auf
die
Anmeldung
vom
14.
Juli
2023. 5.
Die
Beschwerde
erweist
sich
entsprechend
als
unbegründet
und
ist
abzuweisen. 6.
Das
Beschwerdeverfahren
bei
Streitigkeiten
über
IV-Leistungen
vor
dem
kantonalen
Versicherungsgericht

ist
kostenpflichtig.
Die
Kosten
werden
nach
dem
Verfahrensaufwand
und
unabhängig
vom
Streitwert
im
Rahmen
von
Fr.
200.--
bis
Fr.
1'000.--
festgelegt
(Art.
69
Abs.
1 bis
IVG).
Im
vorliegenden
Verfahren
sind
sie
ermessensweise
auf
Fr.

7 00.--

anzusetzen

und

der

unterliegenden

Beschwerdeführerin

aufzuerlegen. Das

Gericht

erkennt: 1.

Die

Beschwerde

wird

abgewiesen. 2.

Die

Gerichtskosten

von

Fr.

700 .--

werden

der

Beschwerdeführerin

aufgelegt.

Rechnung

und

Einzahlungsschein

werden

der

Kostenpflichtigen

nach

Eintritt

der

Rechtskraft

zugestellt. 3.

Zustellung

gegen
Empfangsschein
an: - Rechtsanwältin
Stephanie
Schwarz - Sozialversicherungsanstalt
des
Kantons
Zürich,
IV-Stelle - Bundesamt
für
Sozialversicherungen sowie
an: - Gerichtskasse
(im
Dispositiv
nach
Eintritt
der
Rechtskraft) 4.
Gegen
diesen
Entscheid
kann
innert
30
Tagen
seit
der
Zustellung
beim
Bundesgericht
Beschwerde
eingereicht
werden
(Art.

82

ff.

in

Verbindung

mit

Art.

90

ff.

des

Bundesgesetzes

über

das

Bundesgericht,

BGG).

Die

Frist

steht

während

folgender

Zeiten

still:

vom

siebenten

Tag

vor

Ostern

bis

und

mit

dem

siebenten

Tag

nach

Ostern,

vom

E. 4

IVG).

Als

hilflos

gilt

eine

Person,

die

wegen

einer

Beeinträchtigung

der

Gesundheit

für

alltägliche

Lebensverrichtungen

dauernd

der

Hilfe

Dritter

oder

der

persönlichen

Überwachung

bedarf

(Art.

E. 4.1

Die

Beschwerdeführerin

war

vom

1 2.

November

bis
1 7.
Dezember
2020
und
vom
1 1.
Januar
bis
1 8.
März
2021
in
stationärer
Behandlung
in
der
Klinik
Z.____ .
Die
Fachpersonen
der
Klinik
Z.____
hatten
der
Beschwerdegegnerin
im
Juni
2021
(Eingangsdatum)
berichtet
(Urk.
8/59) ,

die
Beschwerdeführerin
sei
sehr
eingeschränkt
durch
Schmerzen,
durch
die
depressive
Symptomatik
(Antriebslosigkeit)
und
traumassozierte
Symptomatik.
Sobald
sie
eine
Woche
alleine
sei,
versorge
sie
sich
unzureichend,
brauche
Spitex,
die
sie
erinnere
zu
kochen.
Einkaufen
sei

mühsam
für
sie,
sie
fühle
sich
nicht
«wertvoll»
genug,
um
für
sich
einzukaufen.
Sobald
sie
gewissen
Druck
verspüre
(beispielsweise
Verabredungen/Ergotherapie)
könne
sie
diese
Treffen
teilweise
nicht
antreten,
maximal
1
Stunde
Treffen/Tätigkeit
sei
möglich.
Nach

Austritt
aus
der
Klinik
wurde
die
Beschwerdeführerin
von
der
Psychiatriespitex,
Frau
A.____ ,
betreut.
Frau
A.____
betreute
die
Beschwerdeführerin
dabei
im
Jahr
2021
durchschnittlich
0,8
Stunden/Woche,
im
Jahr
2022
durchschnittlich
0,57
Stunden/Woche,
im
Jahr
2023

durchschnittlich
0,59
Stunden/Woche
und
von
Januar
bis
zur
Abklärung
der
Beschwerdegegnerin
im
April
2024
durchschnittlich
0,625
Stunden/Woche
(E.
3.2) .
Die
Beschwerdeführerin
wurde
bzw.
wird
daneben
auch
von
ihren
Töchtern
und
deren
Partnern,
dem
Patensohn,

der
Mutter,
der
Schwester
sowie
Freunden
und
Nachbarn
unterstützt
(vgl.
E.
2.2).
Frau
A.____
war
bei
der
Abklärung
der
Hilfslosigkeit
bei
der
Beschwerdeführerin
anwesend
(Urk.
8/16 1) .
E. 4.2
Im
Abklärungsbericht
vom
1 2.
April
2024
(Urk.

8/161)

anerkannte

die

Abklärungsperson

betreffend

lebenspraktische

Begleitung

den

folgenden

wöchentlichen

Zeitaufwand:

Tages-Strukturierung,

Wochen-Planung,

Organisation

des

Haushaltes

inkl.

Freizeit:

5

Minuten,

Wohnungspflege:

30

Minuten

sowie

Alltagsbewältigung,

Fragen

zur

Gesundheit

und

Administration:

E. 4.3

Nach

dem

Gesagten

erweist
sich
der
Abklärungsbericht
vom
12.
April
2024
als
schlüssig
und
beinhaltet
keine
klar
feststellbare n
Fehleinschätzungen .
Entsprechend
besteht
kein
Anlass,
in
das
Ermessen
der
die
Abklärung
tätigenden
Person
einzugreifen
(vgl.
E.
E. 9
ATSG)
oder

des
Pflegebedarfs
folgenden
Anforderungen
zu
genügen:
Als
Berichterstatterin
oder
Berichterstatter
wirkt
eine
qualifizierte
Person,
welche
Kenntnis
der
örtlichen
und
räumlichen
Verhältnisse
sowie
der
aus
den
seitens
der
Mediziner
gestellten
Diagnosen
sich
ergebenden
Beeinträchtigungen
und

Hilfsbedürftigkeiten
hat.
Bei
Unklarheiten
über
physische
oder
psychische
Störungen
und/oder
deren
Auswirkungen
auf
alltägliche
Lebensverrichtungen
sind
Rückfragen
an
die
medizinischen
Fachpersonen
nicht
nur
zulässig,
sondern
notwendig.
Weiter
sind
die
Angaben
der
Hilfe
leistenden
Personen

zu
berücksichtigen,
wobei
divergierende
Meinungen
der
Beteiligten
im
Bericht
aufzuzeigen
sind.
Der
Berichtstext
schliesslich
muss
plausibel,
begründet
und
detailliert
bezüglich
der
einzelnen
alltäglichen
Lebensverrichtungen
sowie
der
tatbestandsmässigen
Erfordernisse
der
dauernden
Pflege
und
der
persönlichen

Überwachung
und
der
lebenspraktischen
Begleitung
sein.
Schliesslich
hat
er
in
Übereinstimmung
mit
den
an
Ort
und
Stelle
erhobenen
Angaben
zu
stehen.
Das
Gericht
greift,
sofern
der
Bericht
eine
zuverlässige
Entscheidungsgrundlage
im
eben
umschriebenen
Sinne

darstellt,
in
das
Ermessen
der
die
Abklärung
tätigenden
Person
nur
ein,
wenn
klar
feststellbare
Fehleinschätzungen
vorliegen.
Das
gebietet
insbesondere
der
Umstand,
dass
die
fachlich
kompetente
Abklärungsperson
näher
am
konkreten
Sachverhalt
ist
als
das
im

Beschwerdefall

zuständige

Gericht

(BGE

140

V

543

E.

3.2.1,

133

V

450

E.

11.1.1,

130

V

61

E.

6.2;

Urteil

des

Bundesgerichts

8C_332/2024

vom

E. 13

Juni

2024

E.

E. 14

September

2015

E.

4)

sowie

unter
dem
Aspekt
des
Intensivpflegezuschlags
(vgl.
Urteil
des
Bundesgerichts
8C_573/2018
vom
8.
Januar
2019
E.
3.2). 2. 2.1
Die
Beschwerdegegnerin
erklärte
zur
Begründung
ihres
Entscheids
(Urk.
2),
gemäss
Abklärung
vor
Ort
sei
die
Beschwerdeführerin
in
allen

sechs
Lebensverrichtungen
selbständig.
Der
anrechenbare
Zeitaufwand
bei
der
lebens praktischen
Begleitung
liegen
unter
den
geforderten
zwei
Stunden
pro
Woche.
Nach
dem
Austritt
aus
der
Klinik
(gemeint
aus
der
Klinik
Z.____
per
18.
März
2021;
Urk.

8/59/2,
Urk.
8/161/8)
sei
dieser
für
kurze
Zeit
höher
gewesen,
habe
aber
nicht
für
minde s tens
ein
Jahr
angehalten
und
könne
s o mit
auch
nicht
befristet
angerechnet
werden.
Die
Beschwerdeführerin
struktur ier e
ihren
Alltag
selber,
nehme
an

einem
Töpferkurs
teil
und
sei
in
der
Lage,
sich
um
die
Haustiere
zu
kümmern.
Sie
nehme
die
regelmässigen
Termine
selbständig
wahr,
siesei
in
der
Lage,
selber
mit
dem
Auto
zu
fahren.
Ausserordentliche
und

spezielle
Termine
sein
weder
regelmässig
noch
erheblich
und
könnten
darum
nicht
angerechnet
werden.
Es
sei
zumutbar,
dass
Einkäufe
zwischenzeitlich
online
bestellt
würden.
Die
Dritthilfe,
welche
über
zwei
Stunden
pro
Woche
betragen
habe,
sei
während

weniger
als
einem
Jahr
notwendig
gewesen .
Die
Hilfe leistungen
der
Töchter
bestünden
darin,
dass
man
mit
der
eigenen
Mutter
gemeinsam
koche
und
miteinander
spreche.
Dies
sei
keine
lebenspraktische
Begleitung,
sonder n
ein
no r males
Mut t er-Tochter-Verhältnis.
Die
Beschwerdeführerin

selber
sage,
dass
sie
nach
zu
viel
Besuch
oft
gestresst
sei
und
d a nach
zwei
Tage
Erholung
benötige.
Nach
dem
Rückzug
der
Schwester
sei
keine
erhöhte
Dritthilfe
erfolgt,
welche
aufgezeigt
werden
könne.
Die
Beschwerdeführer in
habe

immer
wieder
bes s er e
Tage
und
funktioniere
selbst ä ndig.
Sie
lebe
alleine
und
könne
an
be sseren
Tagen
auch
Reinigungsarbeiten
erfüllen.
Zudem
räume
sie
die
Küche
selber
auf.
Dass
sie
in
einem
grossen
Haus
mit
viel
Deko

lebe ,
sei
unerheblich .
Welche
administrativen
Tätigkeiten,
ausser
den
Zahlungen ,
welche
die
Beschwerdeführerin
selbständig
erledige,
mit
einem
Zeitaufwand
von

E. 15

August
sowie
vom

E. 18

Dezember
bis
und
mit
dem
2.
Januar
(Art.
46
BGG).
Die

Beschwerdeschrift

ist

dem

Bundesgericht,

Schweizerhofquai

6,

6004

Luzern,

zuzustellen.

Die

Beschwerdeschrift

hat

die

Begehren,

deren

Begründung

mit

Angabe

der

Beweismittel

und

die

Unterschrift

der

beschwerdeführenden

Partei

oder

ihrer

Rechtsvertretung

zu

enthalten;

der

angefochtene

Entscheid

sowie
die
als
Beweismittel
angerufenen
Urkunden
sind
beizulegen,
soweit
die
Partei
sie
in
Händen
hat
(Art.
42
BGG). Sozialversicherungsgericht
des
Kantons
Zürich Der VorsitzendeDer Gerichtsschreiber HurstWyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.